

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/334 vom 29. November 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_334

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/334 du 29 novembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/334 del 29 novembre 2017

Regeste

Art. 6 IVG. Versicherungsmässige Voraussetzungen. Der Versicherungsfall "berufliche Eingliederung" respektive "erstmalige berufliche Ausbildung" ist bis zum Verfügungserlass noch nicht eingetreten gewesen, da der Versicherte mangels Schulbildung nicht über die für die Absolvierung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erforderliche Berufsbildungsfähigkeit verfügt. Der Versicherte leidet an einer angeborenen oder frühkindlichen Paraparese der Beine. Der Versicherungsfall "Rente" ist bei der Einreise des vorläufig aufgenommenen Versicherten in die Schweiz im Alter von 23 Jahren bereits eingetreten gewesen. Er hat weder Anspruch auf eine ordentliche noch auf eine ausserordentliche IV-Rente. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. November 2017, IV 2015/334).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 17. September 2015 hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen sowie auf eine Invalidenrente verneint. Strittig ist demnach, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf derartige IV-Leistungen hat. 1.2 Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose – unter Vorbehalt von Art. 39 – Anspruch auf Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG). Art. 36 Abs. 1 IVG legt fest, dass der Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht, wenn bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet wurden. 1.3 Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Das IVG beruht auf dem System des leistungsspezifischen Versicherungsfalles: Es ist für jede in Betracht fallende Massnahme im Sinne von Art. 4 Abs. 2 IVG zu prüfen, wann die Invalidität die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2007, I 659/06 E. 4).

E. 2

2.1 Zwischen der Schweiz und D.____ besteht kein Sozialversicherungsabkommen. Da der Beschwerdeführer lediglich den Status eines vorläufig aufgenommenen Ausländers hat, ist der Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB, SR 831.131.11) auf ihn nicht anwendbar. Sollte die leistungsspezifische Invalidität also bereits vor der erstmaligen Einreise in die Schweiz eingetreten sein, hätte der Beschwerdeführer gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG keinen Anspruch auf IV-Leistungen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2008, 8C_808/2007 E. 5).

2.2 Eine Invalidität als Voraussetzung für den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen besteht bei versicherten Personen, die wegen eines drohenden oder bereits eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit der Berufsberatung bedürfen, für die erstmalige berufliche Ausbildung im Vergleich zu Nichtbehinderten wesentliche Mehrkosten hinnehmen müssen, in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder im bisherigen Aufgabenbereich eingeschränkt sind und einer Umschulung bedürfen, der Arbeitsvermittlung bedürfen oder für die Aufnahme oder für den Ausbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalhilfe benötigen (Art. 15 ff. IVG, vgl. Rz. 1003 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE). Da der Beschwerdeführer nicht über eine Berufsausbildung verfügt und da er bisher nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, käme als berufliche Eingliederungsmassnahme nur eine erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) in Frage. Der Eintritt des Versicherungsfalles "erstmalige berufliche Ausbildung" bedingt unter anderem, dass die versicherte Person berufsbildungsfähig ist, d.h. dass sie – bezogen auf das schweizerische Bildungssystem – die obligatorische Schulzeit (Primarstufe und Sekundarstufe I) absolviert hat. Der Beschwerdeführer hat nie eine Schule besucht. Er verfügt also nicht über die schulischen Voraussetzungen, um eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren. Der Versicherungsfall "erstmalige berufliche Ausbildung" kann somit im Zeitpunkt der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz wegen der fehlenden Berufsbildungsfähigkeit noch nicht eingetreten gewesen sein. Da der Beschwerdeführer nicht über die für eine erstmalige berufliche Ausbildung erforderliche Schulbildung verfügt und er im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung auch nicht den Anspruch hätte, nach dem Erlernen der deutschen Sprache die genannte schulische Ausbildung nachzuholen, ist der Versicherungsfall "erstmalige berufliche Ausbildung" im Verfügungszeitpunkt noch nicht eingetreten gewesen. Daher hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine erstmalige berufliche Ausbildung respektive auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint.

2.3 Ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % bleibend oder für längere Zeit erwerbsunfähig gewesen ist (Art. 28 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 7 f. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2016, 9C_592/2015 E. 3.2). Der Beschwerdeführer leidet an einer angeborenen oder frühkindlich entwickelten spastischen Paraparese der Beine und an einem Lumbovertebralsyndrom respektive an einem myofaszialen Schmerzsyndrom bei einer muskulären Dysbalance, massiven muskulären Verkürzungen und einer Inaktivitäts-Atrophie (IV-act. 2 und 15). Er kann sich lediglich mit Unterarmstützen fortbewegen. Gemäss eigenen Angaben hat er bis zu seinem

10. Altersjahr im Rollstuhl gesessen (IV-act. 2-1). Dr. C.____ hat die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Oktober 2014 für sitzende Tätigkeiten (leichte Sortierarbeiten) auf maximal 30 % geschätzt (IV-act. 2-2). Im Meldeformular zur Früherfassung sowie im Anmeldeformular hat der Beschwerdeführer angegeben, dass er "seit der Geburt" zu 70 % arbeitsunfähig sei (IV-act. 1-1 und 6-3). Da der Beschwerdeführer bereits seit seiner Geburt (oder zumindest seit frühester Kindheit) an einer spastischen Paraparese der Beine leidet, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bereits im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz im Januar 2010 eine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 40 % bestanden hat. Nachdem der Versicherungsfall "Rente" bereits vor der Einreise in die Schweiz eingetreten ist, kann der Beschwerdeführer die erforderliche Beitragszeit von drei Jahren nicht erfüllt haben. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine ordentliche Rente sind somit nicht erfüllt.

2.4 Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente haben Schweizer Bürger (Art. 39 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 AHVG) sowie Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, denen dieses Recht durch staatsvertragliche Vereinbarung oder den FlüB ausdrücklich eingeräumt worden ist (Rz. 7101 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung, RWL). Da zwischen D.____ und der Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen besteht und da der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht als Flüchtling anerkannt, sondern lediglich vorläufig aufgenommen worden ist, hat er keinen Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente. Der Beschwerdeführer hätte aber auch keinen Anspruch auf eine Rente, wenn vorläufig Aufgenommene einen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente begründen könnten: Die in Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) statuierte Voraussetzung der vollständigen Versicherungsdauer ist nämlich nur erfüllt, wenn eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalls lückenlos obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen ist (Rz. 7003 RWL). Diese Anspruchsvoraussetzung wäre erfüllt, wenn die Einreise in die Schweiz vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres erfolgt wäre (Rz. 7007 RWL). Der Beschwerdeführer ist bei der Einreise in die Schweiz im Januar 2010 jedoch bereits 23 Jahre und acht Monate alt gewesen. Der Beschwerdeführer erfüllt daher weder die versicherungsmässigen noch die übrigen Voraussetzungen für die Zusprache einer ausserordentlichen IV-Rente.

2.5 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass ihm viele Fälle bekannt seien, in denen Staatsangehörigen aus D.____ IV-Leistungen zugesprochen worden seien, obwohl diese bereits bei der Einreise invalid gewesen seien. Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen für IV-Leistungen je nach ausländerrechtlichem Status, dem Alter sowie dem Ausmass der Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bei der Einreise in die Schweiz unterscheiden. Die dem Beschwerdeführer bekannten Fälle sind also möglicherweise anders gelagert und die Leistungszusprachen daher rechtmässig gewesen. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die erwähnten Staatsangehörigen aus D.____ gesetzeswidrig IV-Leistungen erhalten hätten, würde dies nicht bedeuten, dass der Beschwerdeführer deshalb auch einen Leistungsanspruch hätte. Eine sog. "Gleichbehandlung im Unrecht" würde nämlich voraussetzen, dass die Verwaltung (d.h. vorliegend die Beschwerdegegnerin) eine gesetzeswidrige Praxis pflöge, d.h. dass es sich nicht um wenige Einzelfälle gehandelt hätte, und dass die Verwaltung auch in Zukunft an dieser Praxis festhielte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2008, 9C_808/2007 E. 4; vgl. BGE 126 V 390 E. 6a). Das Gericht hat keine Kenntnis von einer derartigen

gesetzwidrigen Praxis. Zudem hat die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort erklärt, dass sie eine derartige Praxis, sollte sie überhaupt existieren, aufgeben würde (act. G 7 S. 3). 2.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen noch auf eine Invalidenrente hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 3

3.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Sie ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung der Gerichtsgebühr zu befreien. 3.2 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.